I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 2804/81/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. September 1981

zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS der Kommission vom 24. Juni 1981 (1), geändert durch die Entscheidung Nr. 1832/81/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Bei der Anpassung der Entscheidung Nr. 1832/81/EGKS hatte die Kommission festgestellt, daß sich die Marktlage nicht verbessert hatte, sondern daß die Auftragseingänge und die neuesten Informationen über die Konjunkturentwicklung sogar eine mögliche Verschlechterung anzeigten. Dies galt in gleicher Weise für Betonstahl und Stabstahl, die einem System von Erzeugungsquoten unterworfen und in der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS in die Gruppen V und VI eingestuft worden waren. Die Kommission hatte deshalb für beide Gruppen eine einzige Quote aufgrund einer gemeinsamen Vergleichsproduktion und – in ihrer Entscheidung Nr. 1833/81/EGKS (3) – einen einzigen prozentualen Kürzungssatz festgesetzt.

Betonstahl wird ausschließlich im Bausektor verwendet, der sich seit 1980 in einer sehr schwierigen Lage befindet. Diese Lage hat sich seit dem Sommer 1981 weiter beträchtlich verschlechtert, was für Stabstahl, für den die Lage gleich geblieben ist, nicht zutrifft.

Die unterschiedliche Entwicklung dieser beiden Märkte erfordert die Festlegung unterschiedlicher Kürzungssätze für Betonstahl und Stabstahl durch die Kommission sowie getrennte Quoten für die Gruppen V und VI vom vierten Quartal 1981 an. Infolgedessen muß für beide Erzeugungsgruppen eine eigene Vergleichsproduktion berechnet und die Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS dementsprechend geändert werden.

Die rasche und starke Veränderung der Lage auf dem Betonstahlsektor stellt eine tiefgreifende Veränderung auf dem Stahlmarkt nach Artikel 16 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS dar.

2. Die Anwendung der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS hat in den nachstehend beschriebenen Fällen unvorhergesehene Schwierigkeiten nach Artikel 16 Absatz 1 zur Folge gehabt.

3. In einer Anzahl Fälle ist der Prozentsatz der Lieferungen eines Unternehmens gegenüber seiner Produktion infolge größerer Änderungen seiner Verkaufsstruktur während der Durchführung der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS im Vergleich zu den zwölf besten Monaten geändert worden. Auch der Anteil der Lieferungen an den Gemeinsamen Markt im Vergleich zur Produktion der zwölf besten Monate eines Unternehmens kann deutlich unter 100 % liegen, selbst wenn das betreffende Unternehmen nur sehr geringe Mengen ausgeführt hat.

Falls dies für ein Unternehmen schwerwiegende Probleme aufwirft, sollte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, die Referenzproduktion oder den Quotenanteil, den das betreffende Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt absetzen kann, anzupassen.

4. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, den ganzen nicht beanspruchten Quotenanteil zu übertragen, wenn ein Unternehmen während des Bezugsvierteljahres seinen Quotenanteil aus Gründen höherer Gewalt nicht ausnutzen konnte, z. B. infolge eines technischen Unfalls, eines Feuers, das die Produktion mindestens vier Wochen ernsthaft beeinträchtigte, oder im Falle eines Streiks von gleicher Dauer.

(1) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 4. 7. 1981, S. 6.

5. Da die Entscheidungen mit den Quoten für das dritte Quartal 1981 von den einzelnen Unternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten erhalten worden sind, ist für das dritte Quartal 1981 ausnahmsweise eine Verlängerung der in Artikel 11 Absatz 4 für den Austausch oder Verkauf von Quoten sowie in Artikel 14 für die Einreichung von Anträgen zur Anpassung der Vergleichsproduktionen festgelegten Fristen einzuräumen.

6. Die Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS enthielt Vorschriften, die eine beträchtliche Erleichterung der allgemeinen Regeln für das Quotensystem zugunsten bestimmter Unternehmen beinhalten, denen dieses System außerordentliche Schwierigkeiten verursachte.

Die neue Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS, geändert durch die Entscheidung Nr. 1832/81/EGKS, enthält keine Vorschriften für solche Erleichterungen, da die allgemeinen Regeln mit Hilfe besonderer Rechenmethoden den verschiedenen Situationen besser Rechnung tragen.

Die Kommission konnte jedoch die Art und Schwere der Probleme der Unternehmen, deren Anlagen sich in Griechenland befinden, zuerst nicht genau einschätzen, da ihr hierzu nur unvollständige Informationen zur Verfügung standen. Die Bestimmungen von Artikel 16 der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS hatten übrigens mögliche Anpassungen für die Anwendung dieser Entscheidung zum Ziel. Obwohl die verfügbaren Informationen noch unvollständig sind, besteht offenbar die Gefahr, daß einige dieser Unternehmen bei Anwendung der zur Zeit geltenden Vorschriften, insbesondere Artikel 14, wegen der spezifisch in diesem Land vorherrschenden Situation außergewöhnlichen Schwierigkeiten nicht begegnen können.

Die griechische Industrie insgesamt befindet sich in einem Entwicklungsstadium, das tiefgreifende strukturelle Änderungen mit sich bringt: Neue Sektoren entstehen und vergrößern sich. Die Eisen- und Stahlindustrie spielt dabei für die Industrialisierung des Landes eine besonders wichtige Rolle. Die Bauwirtschaft nimmt, wie es für ein Land auf dieser Entwicklungsstufe üblich ist, als Stahlverbraucher eine entscheidende Stellung ein, und die zyklischen Schwankungen zwingen die griechische Eisen- und Stahlindustrie zu ständigen Anpassungsanstrengungen, die sowohl die laufende Produktion als auch die Investitionen deutlich beeinflussen. Es ist somit zu vermeiden, daß das neue Quotensystem wegen des Nichtvorhandenseins von so umfassenden Abweichungsklauseln wie in der letzten Regelung diese notwendigen Anpassungen beeinträchtigt oder unmöglich macht. Etwaige Quotenerleichterungen sollten aber von der Kommission nur in Anbetracht der Schwierigkeiten jedes Unternehmens und jeder Produktkategorie gewährt werden.

7. Die Definition eines Produktes der Gruppe Ia hat sich als unvollständig erwiesen; bestimmte Vorschriften dieser Entscheidung sind somit zu ändern.

8. Auch die Definition der Produzenten, für die die Vorschriften von Artikel 7a gelten, ist verschieden ausgelegt worden. Sie muß somit präzisiert werden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz von Artikel 7 Absatz 1 wird durch folgenden ersetzt:

   „Die Vergleichsproduktionen für die Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib, Ic und Id der Unternehmen, die kein Warmbreitband und auf Spezialstraßen gewalzten Bandstahl herstellen, setzen sich aus den Produktionen der zwölf besten Monate zusammen."

2. In Artikel 7 Absatz 2 ist nach Gruppe Ia folgendes einzusetzen: „dritter und vierter Gedankenstrich".

3. Artikel 7a wird wie folgt geändert:

   i) Der derzeitige Text des Artikels wird zu Absatz 1 und die ersten Worte „Die Vergleichsproduktion der Gruppen V und VI wird wie folgt berechnet:" werden ersetzt durch:

   „(1) Als Grundlage zur Festlegung der Quoten für das dritte Quartal 1981 wird die Vergleichsproduktion für die Gruppen V und VI insgesamt wie folgt berechnet:"

   ii) Folgender Absatz 2 wird zu Artikel 7a hinzugefügt:

   „(2) Zur Festlegung der Quoten werden die Vergleichsproduktionen der Gruppen V und VI vom vierten Quartal 1981 an wie folgt berechnet:

   a) Zur Festlegung der Vergleichsproduktion der Gruppe V

      — wird den Quoten Rechnung getragen, die die Kommission während der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS für die Produkte der Gruppe IV nach Artikel 2 dieser Entscheidung gewährt hat, einschließlich aller beschlossener Anpassungen und ausschließlich der Produkte der Gruppen IV (Walzdraht) und VI (Stabstähle) der neuen Entscheidung;

      — werden diese Quoten zur Neuberechnung der entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Zugrundelegung der Kürzungssätze für die drei zur Diskussion stehenden Quartale verwandt;

— bilden die Verhältnisse zwischen diesen neuberechneten Vergleichsproduktionen und den nach Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Entscheidung festgelegten Vergleichsproduktionen mit Ausnahme von Walzdraht und Stabstählen die Anpassungskoeffizienten;

— wird der Durchschnittswert dieser Anpassungskoeffzienten auf die nach dem vorgenannten Artikel 4 Absatz 1 berechnete Vergleichsproduktion mit Ausnahme derjenigen von Walzdraht und Stabstahl für das dritte Quartal 1981 angewandt, um die Vergleichsproduktion für dieses Quartal neu zu berechnen;

— bildet die Summe der neuberechneten Vergleichsproduktionen für die drei Quartale der Geltungsdauer der obenerwähnten Entscheidung und der neuberechneten Vergleichsproduktion für das dritte Quartal 1981 die neue jährliche Vergleichsproduktion.

b) Für die Vergleichsproduktion der Gruppe VI

— wird den Quoten Rechnung getragen, die die Kommission für die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS für die Produkte der Gruppe IV nach Artikel 2 der vorgenannten Entscheidung gewährt hat, einschließlich aller gewährter Anpassungen und ausschließlich der Erzeugnisse der Gruppen IV (Walzdraht) und V (Betonstahl), die den Gegenstand dieser Entscheidung bilden;

— werden die Quoten zur Neuberechnung der entsprechenden Vergleichsproduktionen unter Zugrundelegung des Kürzungssatzes für die drei zur Diskussion stehenden Quartale benutzt;

— bilden die Verhältnisse zwischen diesen neuberechneten Vergleichsproduktionen und den nach Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Entscheidung festgelegten Vergleichsproduktionen mit Ausnahme derjenigen von Walzdraht und Betonstahl die Anpassungskoeffizienten;

— wird der Mittelwert der Anpassungskoeffizienten für die nach Artikel 4 Absatz 1 berechnete Vergleichsproduktion mit Ausnahme derjenigen von Walzdraht und Betonstahl für das dritte Quartal 1981 angewandt, um die Vergleichsproduktion für dieses Quartal neu zu berechnen;

— bildet die Summe der neuberechneten Vergleichsproduktionen für die drei Quartale der Geltungsdauer der obenerwähnten Entscheidung und der neuberechneten Vergleichsproduktion für das dritte Quartal 1981 die neue jährliche Vergleichsproduktion.

Für die Unternehmen, die im vierten Quartal 1980 dem Quotensystem nicht unterstellt waren, erfolgt die im ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich der Absätze a) und b) genannte Berechnung auf der Grundlage des ersten und zweiten Quartals 1981.

Die Berechnung gemäß dem vierten Gedankenstrich der Absätze a) und b) ist für das vierte Quartal 1980 und das dritte Quartal 1981 vorzunehmen. Die Summe der für das erste und das zweite Quartal 1981 neu zu berechnenden Vergleichsproduktionen und der für das vierte Quartal 1980 und das dritte Quartal 1981 neu berechneten Vergleichsproduktionen bildet für diese Unternehmen die jährliche neuberechnete Vergleichsproduktion."

4. Der derzeitige Text von Artikel 8 bildet Absatz 1 und der nachfolgende Text Absatz 2:

„(2) Die Kommission kann die Vergleichsmengen eines Unternehmens in folgenden Fällen anpassen, wenn dieses nachweist, daß ihm die Festlegung der Vergleichsmengen nach Absatz 1 außerordentliche Schwierigkeiten bereitet:

— wenn sich der Anteil der Gesamtlieferungen eines Unternehmens im Vergleich zu seiner Gesamtproduktion infolge der Änderungen seiner Verkaufsstruktur während der Anwendung der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS gegenüber derjenigen der zwölf besten Monate um mehr als 20 % verändert hat oder

— wenn ein Unternehmen während der zwölf besten Monate nicht mehr als 5 % seiner Produktionen in Drittländern exportiert hat und der Anteil seiner Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gegenüber seiner Gesamtproduktion während der zwölf besten Monate weniger als 90 % beträgt."

5. Artikel 11 Absatz 3 ist durch folgenden Text zu ergänzen:

„Hat ein Unternehmen seine Produktionsquoten während des Quartals, für das sie gelten, nicht ausgenutzt, kann die Kommission diesem die Übertragung des ganzen, nicht genutzten Quotenanteils erlauben, wenn es nachweist, daß höhere Gewalt im Spiele war.

6. Artikel 11 Absatz 4 ist durch folgenden Text zu ergänzen:

„Dieser Zeitraum von zwei Monaten wird für das dritte Quartal 1981 ausnahmsweise auf die ganze Quartalsdauer verlängert."

7. Artikel 14 wird durch folgenden Text ergänzt:

„Für das dritte Quartal 1981 kann der Antrag ausnahmsweise im Monat nach dem Datum gestellt werden, an dem das Unternehmen die Quotenmitteilung erhalten hat."

8. Nach Artikel 14 ist folgender Artikel 14a einzufügen:

„Artikel 14a

Stellt die Kommission aufgrund des Antrags eines Unternehmens, dessen Anlagen sich in Griechenland befinden, fest, daß das Quotensystem diesem außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, die seine Anpassung an eine Situation unmöglich machen, die auf die strukturelle Entwicklung der Wirtschaft seines Landes zurückzuführen ist, so paßt die Kommission die Vergleichsproduktionen für das betreffende Unternehmen und die betreffenden Produkte in einem geeigneten Maße an."

9. Der Ausdruck „Warmbreitband zur Herstellung von . . ." ist an folgenden Stellen vor den Ausdruck „kaltgewalzte Bleche mit einer Dicke von 3 mm und mehr" zu setzen:

— Artikel 1, zweiter Absatz, fünfter Gedankenstrich,

— Anlage I, Seite 2, vierter Gedankenstrich, gegenüber der Zeile 167 des „Fragebogens EUROSTAT 2.13",

— Anlage II, Fragebogen 313, Seite 2, gegenüber der Code-Nr. 11104,

— Anlage II, Fragebogen 314, Seite 2, gegenüber der Code-Nr. 11104,

— Anlage II, Fragebogen 371, Seite 1, gegenüber der Code-Nr. 11104, in der Spalte „In die Gemeinschaft, einschließlich des Binnenmarktes",

— Anlage II, Fragebogen 375, Seite 1, gegenüber der Code-Nr. 11104, in der Spalte „In die Gemeinschaft, einschließlich des Binnenmarktes".

Im ersten und zweiten Unterabsatz von Absatz 6 Artikel 11 ist „erster und zweiter Gedankenstrich" durch „erster, zweiter und fünfter Gedankenstrich" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1981

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Vizepräsident